

GEWÄHRLEISTUNG

BOBCAT®-LADER

Doosan Bobcat EMEA s.r.o. („Bobcat“) versichert für vierundzwanzig (24) Monate ab dem Datum des Verkaufs an den Eigentümer oder für 2000 Betriebsstunden (je nachdem, was zuerst eintritt), dass dieser Bobcat®-Lader frei von Konstruktions-, Material- und Fertigungsfehlern ist. Gewährleistungsansprüche innerhalb dieses Zeitraums können nur von Bobcat-Vertragshändlern (wie unter www.bobcat.com aufgeführt) bearbeitet werden. Diese reparieren oder ersetzen nach Wahl von Bobcat alle Teile der Bobcat®-Maschine, die aufgrund von Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsfehlern ausfallen, ohne Kosten für Teile, Arbeitszeiten und Wege in Rechnung zu stellen. Der Eigentümer hat den Bobcat-Vertragshändler unverzüglich schriftlich von Defekten in Kenntnis zu setzen und diesem einen angemessenen Zeitraum zur Ausführung von Reparatur- bzw. Austauscharbeiten einzuräumen. Bobcat kann nach eigenem Ermessen die Rücksendung fehlerhafter Teile an das Werk oder einen anderen benannten Ort verlangen. Für den Transport der Bobcat®-Maschine zum Bobcat-Vertragshändler für Gewährleistungsarbeiten ist nicht Bobcat verantwortlich. Die in den Wartungsplänen vorgeschriebenen Intervalle sind einzuhalten. Es dürfen nur Originalteile bzw. -schmiermittel von Bobcat® verwendet werden. Die Gewährleistung gilt nicht für Reifen, Raupen und sonstiges Zubehör, das nicht von Bobcat hergestellt wird. Informationen zur Gewährleistung für Motoren sind beim Bobcat-Vertragshändler erhältlich. Bei Komponenten, für die die Gewährleistung nicht gilt, kann sich der Eigentümer ausschließlich auf eine eventuelle Gewährleistung des Herstellers gemäß dessen Gewährleistungserklärung berufen. Die Gewährleistung für Klimaanlagebefüllungen und Kupplungen ist beschränkt, da ein Versagen hier im Allgemeinen auf Faktoren zurückzuführen ist, die sich der Kontrolle von Bobcat entziehen, beispielsweise (ohne Beschränkung) eine verlängerte Lagerdauer oder eine unsachgemäße Verwendung. Diese beschränkte Gewährleistung gilt je nach Komponente für 50 bis 500 Maschinenbetriebsstunden. Die Gewährleistung gilt nicht für: (i) Öle und Schmiermittel, Kühlmittel, Filterelemente, Bremsbeläge, Feinabstimmungsteile, Glühlampen, Sicherungen, Keilriemen der Lichtmaschine, Antriebsriemen, Stifte, Buchsen und sonstige Teile, die besonderem Verschleiß unterliegen. (ii) Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung, Missbrauch, Unfälle, Modifikationen, Nichtverwendung von Bobcat-Originalteilen, Verwendung nicht zugelassener Schaufeln oder Anbaugeräte, Behinderung von Luftströmen oder Missachtung der Anweisungen für Betrieb oder Wartung zurückzuführen sind. (iii) Bauteile mit Bodenkontakt, beispielsweise Schaufelzähne und Schneidkanten. (iv) Reinigung des Kraftstoff- oder Hydrauliksystems, Motorfeinabstimmung, Inspektion und/oder Nachstellung der Bremsen. (v) Anpassungen oder kleinere Defekte, die sich im Allgemeinen nicht auf die Stabilität oder Zuverlässigkeit der Maschine auswirken. (vi) Schäden oder Defekte, die auf unsachgemäße Lagerung, Witterungseinflüsse, mangelnde Nutzung, Betrieb in einer korrosiven Umgebung oder Kontakt mit ungeeigneten Chemikalien zurückzuführen sind. (vii) Schäden oder Defekte, die auf den Betrieb unter extremen meteorologischen oder geografischen Bedingungen ohne schriftliche Einwilligung von Bobcat zurückzuführen sind.

ALLE SONSTIGEN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN, GESETZLICHEN ODER ANDERWEITIGEN VEREINBARUNGEN, GARANTIE ODER ZUSAGEN (MIT AUSNAHME DER GESETZLICHEN MÄNGELGEWÄHR), EINSCHLIESSLICH STILLSCHWEIGENDER GARANTIE ODER ZUSAGEN HINSICHTLICH MARKTFÄHIGKEIT, ZUFRIEDENSTELLENDER GÜTE ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, WEIST BOBCAT AUSDRÜCKLICH ZURÜCK. JEDLICHE DURCH BOBCAT VORGENOMMENE KORREKTUR OFFENKUNDIGER ODER VERSTECKTER MÄNGEL, IN DER VORSTEHEND BESCHRIEBENEN WEISE UND IN DER GENANNTEN GEWÄHRLEISTUNGSZEIT, BEDEUTET DIE ERFÜLLUNG SÄMTLICHER VERPFLICHTUNGEN IN VERBINDUNG MIT DEM BETREFFENDEN PRODUKT, DIE BOBCAT DURCH DERARTIGE MÄNGEL ENTSTEHEN KÖNNTEN, OB AUFGRUND EINES VERTRAGS, EINER GARANTIE, EINER VERTRAGSVERLETZUNG, FAHRLÄSSIGKEIT, SCHADLOSHALTUNG, VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG ODER ANDERWEITIG. DIE GEMÄSS DEN VORSTEHENDEN GEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNGEN VORGESEHENEN ABHILFEMÖGLICHKEITEN FÜR DEN ENDBENUTZER/EIGENTÜMER SIND ERSCHÖPFEND. DIE GESAMTHAFTUNG VON BOBCAT, EINSCHLIESSLICH VON HOLDING-, TOCHTER-, VERBUND- ODER KONZERNGESELLSCHAFTEN UND EINSCHLIESSLICH SEINER VERTRIEBSPARTNER, HINSICHTLICH DES VERKAUFS ODER PRODUKTS SOWIE DER IM RAHMEN DIESER GEWÄHRLEISTUNG ZU ERBRINGENDEN LEISTUNGEN, IN VERBINDUNG MIT DER EINHALTUNG ODER NICHT-EINHALTUNG DER GEWÄHRLEISTUNG ODER EINER AUS DEM VERKAUF RESULTIERENDEN ODER GESCHULDETEN LIEFERUNG, INSTALLATION, REPARATUR ODER TECHNISCHEN ANWEISUNG, OB AUFGRUND EINES VERTRAGES, EINER GARANTIE, EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG, FAHRLÄSSIGKEIT, VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG ODER ANDERWEITIG, ÜBERSTEIGT NICHT DEN KAUFPREIS DES PRODUKTS, DAS DEN ANSPRUCH BEGRÜNDET. WEDER BOBCAT NOCH ETWAIGE BETEILIGUNGS- ODER TOCHTERGESELLSCHAFTEN, ANGEGLIEDERTE UNTERNEHMEN ODER VERTRIEBSPARTNER HAFTEN GEGENÜBER DEM ENDBENUTZER/EIGENTÜMER, SEINEN ETWAIGEN RECHTSNACHFOLGERN ODER NUTZNISSERN ODER ABTRETUNGSBERECHTIGTEN IN VERBINDUNG MIT DIESEM VERKAUF FÜR FOLGESCHÄDEN, ZUFÄLLIGE SCHÄDEN, INDIREKTE, SPEZIELLE ODER STRAFSCHÄDEN, DIE SICH DURCH DIESEN VERKAUF ODER DAMIT VERBUNDENE ZUWIDERHANDLUNGEN, ODER DURCH MÄNGEL, AUSFÄLLE ODER FEHLFUNKTIONEN DES VERKAUFTEN PRODUKTS ERGEBEN, UNGEACHTET DESSEN, OB DIES DURCH NUTZUNGS AUSFALL, ENTGANGENE GEWINNE, EINKÜNFTE ODER ZINSEN, VERLORENEN GESCHÄFTSWERT, ARBEITSSTILLSTAND, BEEINTRÄCHTIGUNG ANDERER GÜTER, VERLUST INFOLGE SCHLIESSUNG ODER BETRIEBSRUHE, ERHÖHTE BETRIEBSKOSTEN ODER ANSPRÜCHE DES BENUTZERS ODER SEINER KUNDEN WEGEN VERZÖGERTER LEISTUNGSERBRINGUNG BEGRÜNDET IST, ODER OB EIN SOLCHER VERLUST ODER SCHADEN DURCH VERTRAG, GARANTIE, VERTRAGSVERLETZUNG, UNACHTSAMKEIT, SCHADLOSHALTUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER SONSTWIE BEGRÜNDET IST.

4700002-DE-01-22